

G e s e t z

10. Juli 1975
vom mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1969
geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1969, LGBL.Nr. 367 in der Fassung
LGBL.9400-1 wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die
Verkehrslage der beteiligten Gemeinden und auf die be-
sonderen Standorte für praktische Ärzte nach dem NÖ Raum-
ordnungsprogramm für das Gesundheitswesen (LGBL.8000/22)
in der Verordnung zu bestimmen, in welcher Gemeinde die
Sanitätsgemeinde ihren Sitz hat. Die Bezeichnung der
Sanitätsgemeinde richtet sich nach dem Namen der Sitz-
gemeinde".

2. § 8 Abs.1 lit. b hat zu lauten:

"b) die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des
ärztlichen Berufes als praktischer Arzt und die Eintragung
in die Ärzteliste".

3. § 9 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Bewerbungs-
gesuche der Landesregierung zum Zwecke der fachlichen Be-
urteilung der Bewerber vorzulegen".

§ 9 Abs.3 hat zu entfallen.

§ 9 Abs.4 erhält die Bezeichnung Abs.3, wobei die Worte
"den Landessanitätsrat" durch die Worte "die Landesregierung"
zu ersetzen sind.

§ 9 Abs.5 erhält die Bezeichnung Abs.4 und Abs.6 die
Bezeichnung Abs.5

4. § 20 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Andere als die im Abs.1 genannten Dienstzeiten als
Arzt, insbesondere auch ausländische Dienstzeiten als Arzt,
für die ein Anspruch auf Überweisungsbeträge besteht,

A. 2. B

können zur Gänze, andere Dienstzeiten und Zeiten als praktischer Arzt zur Hälfte angerechnet werden".

- 5. Im § 25 Abs.2 hat der erste Satz zu lauten:
"Der volle Ruhegenuß eines Gemeindefarztes beträgt monatlich 35 v.H. und ab 1. Jänner 1977 40 v.H. des Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs.2 und 8)."
- 6. Im § 32 Abs.4 zweiter Satz sind die Worte "und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen" zu streichen.
§ 32 Abs.4 letzter Satz hat zu lauten:
"Dies gilt nicht für Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz (LGBl.9200)."
- 7. Im § 55 haben die Absätze 4, 5 und 6 zu entfallen, Abs.7 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

ARTIKEL II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft."